

Der Rat legt allen Staaten nahe, auf die Beitragsappelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbau-bemühungen in Somalia gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. Er legt den Staaten außerdem nahe, zu den regionalen Vermittlungsbemühungen für Somalia beizutragen.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das mit Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten. In dieser Hinsicht fordert er alle Staaten auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat dankt erneut allen Organen der Vereinten Nationen sowie den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an das somalische Volk zu erleichtern, namentlich durch die Öffnung des Flughafens und des Hafens von Mogadischu.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, mit den somalischen Parteien, den Staaten der Region und den regionalen Organisationen auch weiterhin Konsultationen über die Rolle zu führen, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Friedensbemühungen spielen können, namentlich über die in seinem Bericht²¹¹ im einzelnen genannten Alternativen. Er ersucht den Generalsekretär, die Situation in Somalia auch künftig zu überwachen und dem Rat in geeigneter Weise über diese Konsultationen und über die Entwicklung der Situation im allgemeinen zu berichten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3770. Sitzung am 23. April 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Italiens, Kuwaits, der Niederlande und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Am 30. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen die Anerkennung der Mitglieder des Sicherheitsrats für Ihren Bericht vom 16. September 1997 über die Situation in Somalia²¹⁵ auszusprechen, der im Anschluß an den Besuch Ihres Son-

derbotschafters, Ismat Kittani, in der Region vorgelegt wurde.

Die Ratsmitglieder unterstützen eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen Vermittlungsbemühungen in Somalia und stimmen mit Ihrem Beschluß in Ziffer 36 b) Ihres Berichts überein, die Personalstärke des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu erhöhen."

Auf seiner 3845. Sitzung am 23. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁶:

"Der Sicherheitsrat hat die Situation in Somalia, einschließlich der jüngsten Entwicklungen auf politischem, militärischem und humanitärem Gebiet, geprüft.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Krise in Somalia unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Somalias im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß es dem somalischen Volk selbst obliegt, echte nationale Aussöhnung und Frieden herbeizuführen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Staaten der Region und andere interessierte Staaten sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union und die Organisation der Islamischen Konferenz, unternehmen, um einen direkten politischen Dialog zu fördern und in Somalia die Bildung einer Zentralregierung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Ergebnisse der am 22. Dezember 1997 in Kairo zu Ende gegangenen Begegnungen zwischen den somalischen Führern, insbesondere ihre Entscheidung für ein föderatives System mit regionaler Autonomie, und ihr Übereinkommen zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit und zur Abhaltung einer allen Parteien offenstehenden Konferenz der nationalen Aussöhnung in Baidoa, durch die ein Präsidialrat und ein Ministerpräsident gewählt werden sollen. Er begrüßt außerdem die Unterzeichnung der Erklärung von Kairo über Somalia²¹⁷ und andere dieser beigefügte wichtige Vereinbarungen, insbesondere über die Schaffung einer gewählten Verfassungsgebenden Versammlung, die Errichtung eines unabhängigen Gerichtssystems und die Ausarbeitung einer Übergangscharta.

²¹⁶ S/PRST/1997/57.

²¹⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/1000, Anlage.

²¹⁴ S/1997/756.

²¹⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/715.

Der Rat fordert alle somalischen Führer auf, durch möglichst breite Teilnahme an der geplanten Konferenz, durch die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen und die Einhaltung der Waffenruhe einen positiven Beitrag zu der Friedens- und Aussöhnungsdynamik zu leisten, die durch die in Kairo erzielten maßgeblichen Fortschritte und durch die anderen vorangegangenen Initiativen von Sodere, Nairobi und Sanaa entstanden ist.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Beitragsappelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaubemühungen in allen Regionen Somalias gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. Er unterstreicht außerdem die dringende Notwendigkeit, sich mit der humanitären Situation in den von den jüngsten Überschwemmungen betroffenen Gebieten auseinanderzusetzen.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten. In dieser Hinsicht fordert er alle Staaten auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat bekundet außerdem seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um zu untersuchen, wie die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität

in Somalia behilflich sein können. Er vermerkt mit Genugtuung den Beschluß des Generalsekretärs, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia in Nairobi zu stärken. In dieser Hinsicht unterstreicht er die Notwendigkeit einer engeren Koordinierung aller Friedensbemühungen in Somalia.

Der Rat dankt erneut allen Organen der Vereinten Nationen, den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in allen Regionen Somalias auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern zu erleichtern, namentlich durch die sofortige Wiederöffnung des Flughafens und des Hafens von Mogadischu.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, mit den somalischen Parteien, interessierten Staaten und den Staaten der Region sowie den zuständigen regionalen Organisationen auch weiterhin Konsultationen darüber zu führen, wie die Vereinten Nationen die Friedens- und Aussöhnungsbemühungen unterstützen könnten, namentlich durch die in seinem Bericht vom 17. Februar 1997²¹¹ genannten konkreten Möglichkeiten. Er ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit einen Bericht über diese Konsultationen und die Entwicklung der Situation vorzulegen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1976, 1979 bis 1983, 1985 bis 1992 und 1994 bis 1996 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3745. Sitzung am 5. März 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, Argentiniens, Bahraïns, Bangladeschs, Brasiliens, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jemens, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Maltas, Marokkos, der Niederlande, Norwegens, Omans, Pakistans, der Philippinen, Saudi-Arabiens, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags

des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 3. März 1997²¹⁸, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹⁸ Dokument S/1997/194, Teil des Protokolls der 3745. Sitzung.